

Infrastrukturvertrag betreffend BeMotion Base**Parteien:**

- **Messepark Bern AG**, Mingerstrasse 6, 3014 Bern, UID CHE-103.199.482
handelnd durch Jürg Stöckli und durch Oliver Senn mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien
- **Einwohnergemeinde Bern**, Tiefbauamt, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern

A. Vorbericht

Die Messepark Bern AG plant, die Festhalle (Halle 4, Bern 4 (Kirchenfeld, Schosshalde)-BR Gbbl. Nr. 3483) durch das Projekt „BeMotion Base“ zu ersetzen. Die Einwohnergemeinde Bern wird dazu eine Überbauungsordnung Minger-/Papiermühlestrasse erlassen. Gestützt auf diese Überbauungsordnung soll namentlich die Baurechtsparzelle Bern BR Gbbl. Nr. 4/3483 überbaut werden.

Die Messepark Bern AG beabsichtigt, die BeMotion Base voraussichtlich ab 1. April 2023 dem Betrieb zu übergeben. Für den Erlass der Überbauungsordnung ist deren Auflage voraussichtlich im April 2020 vorgesehen, die Volksabstimmung soll im März 2021 festgesetzt werden.

B. Zweck

Mit dieser Vereinbarung soll der Bestand sowie der künftige Betrieb und Unterhalt des bestehenden öffentlichen Mischabwasserkanals während des Baus und dem künftigen Betrieb der BeMotion Base sichergestellt werden. Dann sollen der Anschluss der BeMotion Base an die Tschäppätstrasse einerseits sichergestellt und andererseits die Entwässerung in diesem Bereich vereinbart werden (vgl. Beilage).

C. Vereinbarungsinhalt**1. Mischabwasserkanal**

- 1.1 Nordöstlich der Halle 4 und südwestlich der Tschäppätstrasse verläuft ein Mischabwasserkanal (Ortbeton, 800/1200) aus dem Jahr 1914. Als öffentlicher Kanal ist er durchleitungsberechtigt und er ist in diesem Bereich in einem guten Zustand. Der Kanal liegt zwischen 4.0 bis 6.0 Meter Tiefe auf ca. 552.00 bis 553.00 m.ü.M. und gleichzeitig im Bereich der vorgesehenen BeMotion Base.
- 1.2 Die Messepark Bern AG verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keine schädlichen Einflüsse auf den Mischabwasserkanal ausgeübt werden sowohl während der Bauphase wie auch danach in der Betriebsphase von BeMotion Base (z.B. Lastabtragungen durch Gebäude oder Druckentlastungen durch Baugruben).
- 1.3 Das Tiefbauamt der Einwohnergemeinde Bern wirkt bei der Planung, Projektierung und Ausführung von BeMotion Base insofern mit, als ein allfälliger Einbezug des Mischabwasserkanals möglich wird.

- 1.4 Die Messepark Bern AG verpflichtet sich, den Kanal zugänglich zu halten, was mit einem geeigneten Schacht umgesetzt werden soll. Über die Details dieser Umsetzung einigen sich die Parteien im Zeitpunkt, in dem diese Planung notwendig wird.
- 1.5 Der bauliche sowie betriebliche Unterhalt des Mischabwasserkanals ist Sache des Tiefbauamtes, das Erstellen des notwendigen Kontrollschachtes kann durch die Messepark Bern AG auf deren Kosten ausgeführt werden. Sie verpflichtet sich, die Normalien der Stadt Bern einzuhalten. Das Tiefbauamt begleitet den Bau des Kontrollschachtes und nimmt ihn nach Erstellung ab.
- 1.6 Das Tiefbauamt ist berechtigt, nach Ankündigung das Grundstück zur Kontrolle, zum Umbau oder Unterhalt des Schachtbauwerks und des Mischabwasserkanals jederzeit zu betreten, zu befahren und soweit nötig in Anspruch zu nehmen. Die Messepark Bern AG verpflichtet sich, jederzeit den Zugang zum Schachtbauwerk bzw. den Zustiegen und damit zu den Kanalisationsleitungen zu gewähren. Sind die Arbeiten zeitlich dringend, z. B. zur Behebung oder Or- tung von Störungen, so kann eine vorgehende Ankündigung unterbleiben.

2. Anschluss Tschäppätstrasse

- 2.1 Der Verkehrsanschluss der BeMotion Base soll technisch ab der Tschäppätstrasse jederzeit möglich sein. Das Tiefbauamt wirkt in diesem Sinne an der Planung, Projektierung und Aus- führung mit.
- 2.2 Die Messepark Bern AG verpflichtet sich, auf eigene Kosten und im Bauablauf von BeMotion Base die Fläche zwischen dem Bauprojekt und der Tschäppätstrasse zu sanieren und bis zum Strassenrand zu entwässern.
- 2.3 Das Entwässerungskonzept wie auch die maximal erlaubten Einleitwassermengen für die Platzentwässerung werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahren durch das Tiefbauamt festgelegt und bewilligt.
- 2.4 Das Tiefbauamt wirkt bei der Umsetzung mit und nimmt die Platzentwässerung sowie die sa- nierte Fläche nach deren Erstellung ab.

3. Genehmigungsvorbehalt

Die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die jeweils kompetenten Organe der Parteien und dem Eintritt der Rechtskraft der Über- bauungsordnung Minger-/Papiermühlestrasse.

4. Schlussbestimmungen

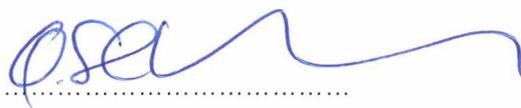
- 4.1 Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei im Original unterschriebenen Exemplaren ausge- stellt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- 4.2 Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung ihren allfälligen Rechtsnachfolgern zu über- binden.

Messepark Bern AG

Bern, 27.2.2020



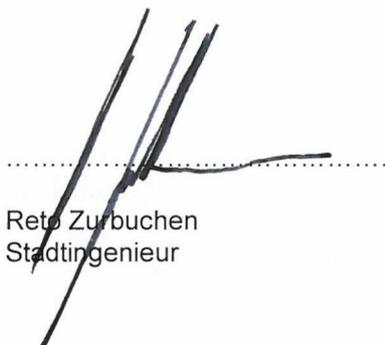
Jürg Stöckli
Präsident des Verwaltungsrates



Oliver Senn
Geschäftsführer

Tiefbauamt der Stadt Bern

Bern, 2.03.2020



Reto Zurbuchen
Städtingenieur



Mathias Kühni
Leiter Entwicklung + Erhaltung